

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste zum 01.12.2021

1. Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858; TKG) werden für Anrufe bei (0)180er Service-Dienste- Rufnummern folgende Endkundenpreise (incl. MwSt.) festgelegt:

	Preis pro Minute	Preis pro Anruf
(0)180-1	3,9 ct	-
(0)180-2	-	6 ct
(0)180-3	9 ct	-
(0)180-4	-	20 ct
(0)180-5	14 ct	-
(0)180-6	-	20 ct
(0)180-7	30 sec frei; danach 14 ct/min	-

2. Die Festlegung nach Ziffer 1. wird rückwirkend wirksam ab dem 01.12.2021.
3. Mit Wirksamwerden der Festlegung nach Ziffer 1 werden die Amtsblatt-Verfügungen Nr. 19/2009, 26/2009 und 49/2012 aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 09.12.2021, dem Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

B. Begründung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858; TKG). Das TKG ist am 01.12.2021 in Kraft getreten (s. Art. 61 Abs. 1 Telekommunikationsmodernisierungsgesetz vom 23.06.2021; BGBl I, S. 1981).

§ 123 Abs. 7 lautet:

„Soweit für [...] Service-Dienste [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. [...]“

1. Die Voraussetzungen nach § 123 Abs. 7 TKG für diese Preisfestlegung liegen vor.

1.1 Bisher sind mit den Verfügungen Nr. 19/2009, 26/2009 und 49/2012 (Amtsblatt 10/2009, 14/2009 und 15/2012) Preisfestlegungen nur für Anrufe aus Festnetzen an (0)180er-Rufnummern für Service-Dienste erfolgt. Die Endkundenpreise aus Mobilfunknetzen wurden vom Anbieter des Anrufers festgelegt, so dass zwischen Anrufen aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunk unterschiedliche Entgelte verlangt wurden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen derartige Preisdifferenzierungen aber vollständig aufgegeben werden, indem die Preise netzübergreifend für sämtliche Anbieter festgelegt werden. Dies zeigt die Gesetzesbegründung zu der Vorschrift (siehe Bundestag Drucksache 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

„Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.“

1.2 Die hier vorgenommene Preisfestlegung dient den Zwecken der Preisangabe. Nach § 109 Abs. 1 Satz 1 TKG ist bei Service-Diensten der in § 112 Abs. 4 TKG festgelegte Höchstpreis anzugeben. Ist eine Preisfestlegung gemäß § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG erfolgt, sind die so festgelegten Preise anzugeben (s. § 109 Abs. 1 Satz 2 TKG).

Mit der Preisfestlegung wird es möglich, bei den Preisangaben die jeweils geltenden Entgelte konkret anzugeben und damit eine vollständige Preistransparenz für die Anrufer auch im Mobilfunk zu schaffen.

1.3 Die Bestimmung zur rückwirkenden Wirkung der Preisfestlegung zum 01.12.2021 schafft eine praxisgerechte und rechtssichere Lösung für folgende Konfliktsituation:

1.3.1 Die vormalige Differenzierung bei den Höchstpreisen für Anrufe bei Service-Diensten ist in § 112 Abs. 4 TKG aufgehoben worden. Mit Inkrafttreten der TKG-Novelle am 01.12.2021 gelten daher für alle Anrufe einheitlich Höchstpreise von 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf, solange keine Preisfestlegung gemäß § 123 Abs. 7 Satz 1 TKG erfolgt ist.

Dies bedeutet, dass die betroffenen Anbieter die Preisangaben bei dem Angebot bzw. bei der Bewerbung von Service-Diensten zum 01.12.2021 entsprechend abgeändert haben müssen, da das novellierte TKG insoweit – und damit anders als in § 230 Abs. 7 TKG für Massenverkehrsdienste - keine Übergangsbestimmung vorsieht.

Die vorherige Höchstpreisregelung zu den Service-Diensten in § 66d Abs. 3 TKG a. F. sah für Anrufe aus den Mobilfunknetzen einen höheren Höchstpreis vor als für Anrufe aus den Festnetzen. Auch in den Amtsblattverfügungen Nr. 19/2009, 26/2009 und 49/2012 war – wie angeführt - keine Preisfestlegung für Anrufe aus den Mobilfunknetzen erfolgt. Daher musste gemäß § 66a Satz 6 TKG a. F. bei Service-Diensten bis zum 31.11.2021 neben den festgelegten Festnetzpreisen der Mobilfunkhöchstpreis angegeben werden.

Dieser Änderungsaufwand bei der Preisangabe kommt zum 01.12.2021 zwangsläufig auf alle Anbieter zu.

Da der gesetzgeberische Auftrag, die bisherige Preisdifferenzierung aufzuheben, frühestmöglich umzusetzen war und die Anbieter ohnehin zum 01.12.2021 Änderungen bei der Preisansage vornehmen müssen, erschien es sinnvoll, die Vereinheitlichung der Endkundenpreise aufgrund

§ 123 Abs. 7 TKG bereits zum 01.12.2021 vorzunehmen, um den Anbietern einen doppelten Umsetzungsaufwand innerhalb kurzer Zeit zu ersparen. Allerdings ist die Ermächtigung aus § 123 Abs. 7 TKG erst am 01.12.2021 in Kraft getreten, so dass diese Preisfestlegung auch erst ab diesem Termin erlassen werden konnte.

Zudem wäre es aus redaktionellen Gründen nicht möglich gewesen, die Preisfestlegung gemäß den Vorgaben aus § 210 TKG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur so bekannt zu machen, dass diese Allgemeinverfügung auch am 01.12.2021 wirksam geworden wäre. Der frühestmögliche Bekanntmachungstermin für das Amtsblatt war der 08.12.2021, als frühestmöglicher Termin für die Bekanntgabe und Wirksamkeit der Preisfestlegung konnte dabei gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nur der 09.12.2021 bestimmt werden.

Bis zur Wirksamkeit der Preisfestlegung ergab sich folglich ein Zeitverzug von einigen Tagen, der die Anbieter dazu gezwungen hätte, die Preisansagen in diesem kurzen Zeitraum zweimal zu ändern.

1.3.2 Dieser doppelte Umsetzungsaufwand konnte nur dadurch vermieden werden, dass die Geltung der festgelegten Preise rückwirkend zum 01.12.2021 vorgegeben wurde. Dafür mussten die Betroffenen aber frühzeitig unterrichtet und ihnen insbesondere genügend Zeit für die Umsetzung gegeben werden. Um dies zu gewährleisten, wurde mit Mitteilung 214/2021 vom 11.08.2021 (Amtsblatt 15/2021) - deutlich vor dem Inkrafttreten des novellierten TKG - eine Vorankündigung mit dem Inhalt der Preisfestlegung, wie sie hiermit erlassen wird, veröffentlicht. Dem war ein Anhörungsverfahren vorangegangen, in dem das geplante Vorgehen erläutert und angekündigt worden war. Auf diese Weise waren die Betroffenen schon im Sommer 2021 über diese Preisfestlegung und insbesondere über die geplante rückwirkende Geltung zum 01.12.2021 unterrichtet und sie haben ausreichend Zeit erhalten, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Sie wurden folglich durch den Erlass dieser Preisfestlegung nicht überrascht und nicht in einem evtl. schutzwürdigen Vertrauen getäuscht.

1.3.3 Diese Regelung dient daher den Interessen der von der Preisfestlegung Betroffenen.

Aus Gründen des rechtsstaatlich fundierten Vertrauensschutzes ist für die Zulässigkeit einer Rückwirkung in jedem Falle maßgeblich, ob ein schutzwürdiges Vertrauen vorliegt, das durch die rückwirkende Regelung verletzt und so der Betroffene einen Nachteil erleiden würde. Eine andere Wertung ergibt sich auch nicht unter Einbeziehung der Grundsätze zur Rückwirkung bei Gesetzen.

Mit dem hier durchgeführten Verfahren – Anhörung und Vorankündigung der geplanten Preisfestlegung bereits im Sommer 2021 - wurden die Betroffenen mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf über die bevorstehende Maßnahme informiert, so dass kein evtl. schützenswertes Vertrauen darauf bestand, dass die Preisfestlegung - anders als vorangekündigt – ohne die Bestimmung zur Rückwirkung ab dem 01.12.2021 erlassen würde. Weiterhin bewirkt diese Rückwirkung, dass für die Betroffenen kein erneuter Umsetzungsaufwand bei den Preisansagen notwendig wird. Die entscheidenden Gründe, die einer Rückwirkung entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

1.4 Das erforderliche Anhörungsverfahren zu dem Vorgehen ist mit der Mitteilung 185/2021 vom 30.06.2021 (Amtsblatt 12/2021) durchgeführt worden. Zusätzlich zu der Amtsblatt-Bekanntmachung wurde auch eine Pressemitteilung veröffentlicht, so dass alle interessierten Marktteilnehmer, Fachkreise und Verbraucherverbände unterrichtet wurden.

Neben dem Inhalt der festzulegenden Endkundenpreise wurde dargestellt, weshalb die rückwirkende Wirksamkeit ab dem 01.12.2021 angeordnet und wie das Verwaltungsverfahren ausgestaltet werden sollte. So sollte nach Durchführung einer Anhörung zu dieser Angelegenheit und der Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens frühestmöglich im Wege einer Vorankündigung über den Inhalt der Preisfestlegung informiert werden, wie sie nach dem Inkrafttreten des novellierten TKG erlassen werden würde.

Stellungnahmen zur Anhörung konnten bis zum 21.07.2021 übermittelt werden.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde mit der angeführten Mitteilung 214/2021 die Vorankündigung mit dem Inhalt der Preisfestlegung, wie sie hiermit erlassen wird, veröffentlicht.

1.5 Mit der Wirksamkeit dieser Preisfestlegung verlieren die zuvor festgelegten Preise ihre Gültigkeit, daher werden die Amtsblatt-Verfügungen Nr. 19/2009, 26/2009 und 49/2012 entsprechend aufgehoben.

2. Die Preisfestlegung ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, da sie den gesetzlichen Auftrag, die Preisdifferenzierung zu beenden, im Hinblick auf die (0)180er Rufnummern für Service-Dienste erfüllt. Sie ist auch erforderlich, da keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die für die Betroffenen eine geringere Belastung mit sich bringen würde. Sie ist damit auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Gesetzgeber hat in seiner Begründung zu § 123 Abs. 7 TKG grundsätzlich festgestellt, dass keine Gründe für die Preisdifferenzierung für Anrufe aus dem Festnetz einerseits und aus den Mobilfunknetzen andererseits bestehen. In der Anhörung wurden keine Einwände vorgebracht, die diesen Befund evtl. erschüttert und eine anderslautende Preisfestlegung erfordert hätten. Dies betrifft nicht zuletzt die Bestimmung zur rückwirkenden Wirksamkeit. Diese Vorgabe sorgt dafür, dass die betroffenen Anbieter die Änderungen bei den Preisansagen nur einmal vornehmen müssen und erspart daher ihnen einen andernfalls erneut anfallenden Aufwand.

Mit der Vorankündigung vom 11.08.2021 wurde der Inhalt dieser Preisfestlegung mit einem hinreichenden zeitlichen Vorlauf bekannt gegeben, so dass die Betroffenen rechtzeitig und verlässlich unterrichtet wurden, um die erforderlichen Vorbereitungen zeitgerecht in die Wege zu leiten.

5. Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag bestimmt werden, jedoch darf dafür frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 09.12.2021 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt, da am 08.12.2021 die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums unter Punkt 4 des Tenors erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/0180/start.html.

113 3825